

ADAJUR-Dok.Nr. 96307
LG BERLIN, Urteil vom 19.04.2011, Az.: 7 O 332/09

Hohe Anforderungen an den Kausalitätsnachweis bei einem Auffahrunfall und der folgenden Verschlechterung eines bestehenden Tinnitus

Für die Geltendmachung der Verschlimmerung eines bereits bestehenden Tinnitus nach einem Auffahrunfall, bei dem die Halswirbelsäule verletzt wurde, muss der Geschädigte nachweisen, dass fünf Kriterien, deren Vorliegen nach dem wissenschaftlich - medizinischen Stand erforderlich sind, bei ihm eingetreten sind. Dies sind im Einzelnen ein abgrenzbarer Körperschaden, das Vorliegen des Tinnitus direkt nach dem Unfallereignis, die Bestimmung des Ohrgeräusches anhand einer bestimmten Frequenz und deren Intensität, das Auftreten der Ohrgeräusche auch ausserhalb von Ruhephasen und das dauerhafte Vorhandensein des Tinnitus. Fehlt es an der Erfüllung eines dieser Kriterien, so kann nur eine psychische Fehlverarbeitung des Unfallereignisses angenommen werden. (Aus den Gründen: ...Der Kläger verkennt nämlich, dass allein in dem Umstand eines durch den Auffahrunfall erlittenes HWS-Trauma noch nicht die hier erforderliche haftungsbegründende Kausalität beweisen ist...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 24. Januar 2012